

## Tempo-30-Zonen im Stadtgebiet Fürth

Anlage zur Beschlussvorlage vom 31.05.2002

- I. Mit Inkrafttreten der 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (33. ÄndVStVR) zum 01.02.2001 wurde die Anordnung von Tempo-30-Zonen wesentlich erleichtert. Die wesentlichen Voraussetzungen und Ausschlusskriterien für die Anordnung von Tempo-30-Zonen sind nun in der StVO selbst geregelt. Nach der amtlichen Begründung wird damit dem Wunsch der Kommunen nach Reduzierung des bislang hohen Anforderungsniveaus für die Einrichtung von Tempo 30-Zonen Rechnung getragen.

### Zonen-Anordnungen dürfen sich nicht auf

- Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen)
- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 der StVO)

erstrecken. Damit wird klargestellt, dass innerhalb geschlossener Ortschaften **klassifizierte** Straßen nicht Teil von Tempo 30-Zonen sein dürfen. Der Ausschluss weiterer Vorfahrtsstraßen ist erforderlich, um insbesondere in größeren Gemeinden und Städten ein leistungsfähiges Hauptverkehrsstraßennetz zu erhalten. Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO bestimmt, dass die Anordnung von Tempo 30-Zonen auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden soll, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt ist. Diese Voraussetzung wurde mit dem städtischen Vorbehaltsnetz geschaffen, das am 07.11.2001 durch den Bauausschuss beschlossen wurde.

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen wird durch zusätzliche Maßnahmen unterstützt:

- Vorfahrtregel "rechts vor links",
- das grundsätzliche Fehlen von Lichtzeichenanlagen,
- das ausnahmslose Fehlen von Fahrstreifenbegrenzungen und Leitlinien,
- das ausnahmslose Fehlen benutzungspflichtiger Radverkehrsanlagen.

Bauliche Veränderungen (z. B. Einengungen, Schwellen, etc.) dürfen nicht mehr erwartet werden. Stattdessen soll nach den Vorstellungen des Verordnungsgebers zur erforderlichen Verengung des Fahrbahnquerschnitts die Markierung von Parkständen und Sperrflächen ausreichen. Zudem wird die Bodenmarkierung "30" zugelassen. Mit Hilfe dieser Vorgaben wird erwartet, dass die Fahrzeugführer die Straßen in Tempo 30-Zonen deutlich von Straßen außerhalb solcher Zonen unterscheiden können.

Der Ordnungsgeber wendet sich in § 39 Abs. 1 a StVO an die Fahrzeugführer mit folgender Regel:

***"Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1) zu rechnen."***

Innerhalb des Stadtgebietes bestehen bereits viele Tempo-30-Zonen, welche den neuen Voraussetzungen entsprechen.

Im letzten Jahr entstand eine große Tempo-30-Zone südlich der Hinteren Straße durch Integration des Moosweges. Vor kurzem erfolgte die Anordnung einer Tempo-30-Zone für das Gebiet nördlich der Nürnberger Straße, zwischen Kurgartenstraße und Stadtpark.

Für die Erweiterung/Neuschaffung von Tempo-30-Zonen wird eine Prioritätenliste vorgeschlagen, um eine zeitnahe und nachvollziehbare Realisierung zu erzielen. Grundlage für die Erweiterung/Neuschaffung ist das bereits beschlossene Vorbehaltsnetz:

1. Erweiterung Tempo-30-Zone Unterfürberg
2. Erweiterung Tempo-30-Zone Bislohe
3. Einrichtung von Tempo-30-Zonen in der westlichen Innenstadt/Altstadt
4. Einrichtung von Tempo-30-Zonen in der Südstadt
5. Erweiterung/Zusammenfassung bestehender Tempo-30-Zonen im gesamten Stadtgebiet.

Die Prioritätenliste beinhaltet u.a. die im Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 15.05.2002 genannten Gebiete. Die in dem Antrag aufgeführten Gebiete

- Vach
- Stadelner Hauptstraße östlich und westlich
- Eigenes Heim

sind größtenteils flächendeckend als Tempo-30-Zonen ausgewiesen.

Die Abarbeitung der Prioritätenliste wird als Geschäft der laufenden Verwaltung gesehen und erfolgt in verantwortungsvoller Zusammenarbeit zwischen Straßenverkehrsamt und Stadtplanungsamt/Verkehrsplanung. Einer Befassung in Beschlussgremien bedarf es nicht. Dem Bau- bzw. Verkehrsausschuss ist regelmäßig über den Fortschritt der Tempo-30-Zonen-Erweiterung zu berichten.

## II. Anlage zur Beschlussvorlage für den Stadtrat am 12.06.2002

Fürth, 31. Mai 2002  
Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag